

Ökodesign und Kreislaufwirtschaft aus Sicht der Entsorgungsbranche

In einer Welt mit Ökodesign und Kreislaufwirtschaft ist ein effizientes Abfallmanagement Voraussetzung. Doch wie bewertet die Entsorgungsbranche diesbezüglich ihre derzeitigen Rahmenbedingungen? Mit welchen Herausforderungen ist sie konfrontiert, worin liegen die Hürden und was ist aus ihrer Sicht für eine erfolgreiche Umsetzung der EU-Ziele notwendig?

Der Plan der EU

Mit der Ökodesign-Richtlinie¹ hat die EU den Rahmen für eine umweltgerechte Gestaltung von energiebetriebenen bzw. energieverbrauchsrelevanten Produkten geschaffen. Für Hersteller und Importeure ergeben sich dadurch – respektive durch die nationale Umsetzung – allerdings noch keine unmittelbaren produktspezifischen Verpflichtungen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Europäische Kommission für bestimmte Produktkategorien Durchführungsmaßnahmen erlässt. Diese Rechtsakte legen dann jene Ökodesign-Anforderungen fest, die speziell für eine bestimmte Warengruppe gelten und im Rahmen der Produktentwicklung zu berücksichtigen sind. Sie definieren die für die CE-Kennzeichnung tolerierten Werte und gelten für in der EU in Verkehr gebrachten Waren als verbindlich.

Der Markt reguliert sich selbst

Für die Industrie schuf die EU die Möglichkeit der Selbstregulierung und hat Leitlinien als Empfehlung² veröffentlicht. Anhand dieser können Unternehmen auf eigene Initiative hin und unter der Voraussetzung, dass bestimmte Kriterien der Ökodesign-Richtlinie erfüllt werden, auf freiwilliger Basis Vereinbarungen vorschlagen. Diese werden dann seitens der Kommission bewertet, überwacht und gelten sodann als wirksame Alternative zu einer Durchführungsmaßnahme. Die EU erhofft



© shutterstock

mit einer Selbstregulierung die Ziele der Ökodesign-Strategie rascher und mit einem geringeren Kostenaufwand erwirken zu können.

Die neue Maxime der Kreislaufwirtschaft

Das vor wenigen Monaten verabschiedete Kreislaufwirtschaftspaket legt neue rechtsverbindliche Ziele für das Abfallrecycling und die Verringerung der Deponierung mit konkreten Fristen fest. Dies mit dem Ziel, Produkte und Materialien recyceln oder wiederverwenden zu können.

Die Entsorgungsbranche ortet Handlungsbedarf

Um Produkte allerdings optimal im Sinne einer gut funktionierenden Kreislaufwirtschaft entsorgen und recyceln zu können, ist es unerlässlich, dass Hersteller, Entsorger und Gesetzgeber gemeinsam an Lösungen arbeiten. Nur so können optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Folgende Überlegungen bilden eine gemeinsame

WKO Standortanwalt
im UVP-Verfahren
Seite 4

Recyclingfachfrau/-mann
Lehrberuf wird moderner
Seite 5

17. Fachverbandstag
10. - 11. Oktober 2019
Seite 6



Wolfgang Steiner
Obmann der Fachgruppe
Entsorgungs- und
Ressourcenmanagement
Oberösterreich
© Foto Strobl/G. Vass

Liebe Leser, liebe Leserinnen!

Im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es Erfreuliches zu berichten: Einerseits konnten wir die geplante Verschärfung der UVP-Pflicht bei Kapazitätsausweitungen größerer Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen verhindern (s. S. 3). Andererseits ist es gelungen, unseren Argumenten in UVP-Verfahren stärker Gehör zu verschaffen: Der WKO wurde nun die Funktion des Standortanwaltes übertragen. Dies bedeutet, dass sich Projektwerber ohne zusätzliche Kosten unbürokratisch im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung Unterstützung an ihre Landeskammer wenden können (s. S.4). Der Fachkräftemangel ist auch in unserer Branche ein ernstzunehmendes Problem. Ein Weg, der von Unternehmen häufig unterschätzt wird, ist die betriebliche Ausbildung. Wer selbst ausbildet, bereitet den Nachwuchs gezielt auf die Aufgaben im Unternehmen vor. Der größte Nutzen wird nach dem Lehrabschluss wirksam, wenn die Lehrlinge als Fachkräfte im Betrieb weiterbeschäftigt werden. Langfristig gesehen ist die Lehrlingsausbildung kostengünstiger als Fachkräfte einzustellen. Derzeit arbeiten wir an der Modernisierung des Berufsbildes zum Recyclingfachmann/-frau (s.S.5). Wir laden Sie ein, uns Anregungen zum konkreten Bedarf Ihres Unternehmens zu geben. Damit wird sichergestellt, dass Lehrlinge zukünftig die fachlichen Kompetenzen erlangen, die Ihr Unternehmen benötigt!

Basis und werden von unterschiedlichen Marktteilnehmern als maßgebliche Kriterien für eine erfolgreiche Umsetzung der EU-Ziele angesehen.

Die Hersteller mehr einbeziehen

Der erste Schritt für ein erfolgreiches Recycling beginnt bereits bei der Produktion. Die Wahl der Materialien und eine recyclingfähige Produktgestaltung sind wesentlich für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Für die Optimierung der Umweltverträglichkeit ist es außerdem notwendig, dass Schadstoffe nach Möglichkeit bereits bei der Herstellung auf ein Minimum beschränkt werden. Daher sollten Hersteller vor Markteinführung der Produkte einen Nachweis ihrer Recyclingfähigkeit erbringen müssen und über alle verwendeten Materialien, Stoffen und Substanzen zu informieren haben (Informationspflicht für Hersteller). Der Lebenszyklus eines Produktes endet nicht, wenn es weggeworfen wird, sondern vielmehr erst dann, wenn die darin enthaltenen Wertstoffe wiedergewonnen, verwertet und effektiv in den Recyclingkreislauf zurückgeschleust werden können.

„Mit dem Recht auf Reparatur als Norm könnten wir einen Großteil unseres Elektroschrotts wieder- bzw. weiterverwenden und damit einige der giftigsten und teuersten Abfälle im System nachhaltig reduzieren.“

KommR DI Dr. Peter Hodecek, MBA
Ausschussmitglied im Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Eine Einführung von Gebühren könnte weitere Anreize für die umweltgerechte Produktgestaltung schaffen. So hat sich Frankreich bereits in diese Richtung bewegt und ein Gebührensystem bei Verpackungen eingeführt. Dieses sieht erhöhte Gebühren für das Inverkehrbringen nicht recycelbarer Verpackungen sowie reduzierte Gebühren für die Verringerung des Gewichts oder zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen vor. Darüber hinaus sollten die Anforderungen des Ökodesigns im Sinne der Kreislaufwirtschaft zukünftig auch für nicht-energieverwandte Produktgruppen definiert werden.

Die Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe

Recycling allein reicht nicht aus. Der Kreis schließt sich erst, wenn das wiedergewonnene Material seinen Weg in den Produktionsablauf zurückfindet. In der Realität können Sekundärrohstoffe mit den Preisen der Primärrohstoffe nicht mithalten und enden in Deponien oder in Verbrennungsanlagen. Es muss ein erklärtes Ziel sein, ressourcen- und klimaschonendes Recyclingmaterial gegenüber Primärrohstoffen wettbewerbsfähiger zu machen. Um den Absatz von Sekundärrohstoffen nachhaltig zu fördern, bedarf es daher einer Marktregulierung anhand von Einsatzquoten sowie finanziellen Anreizen.

Das Recht auf Reparatur

Im Jahr 2018 betrug der weltweite Absatz allein von Smartphones 1,4 Milliarden³. In den USA wer-

den täglich 416.000 alte Handys weggeworfen⁴. In Österreich wurden in wenigen Wochen im Rahmen einer jährlichen Charityaktion⁵ rund 412.000 alte Handys gespendet. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, wie Wirtschaft heute funktioniert: Produzieren, verwenden, wegwerfen. Oftmals steht zudem das Design einer sinnvollen Reparatur von Geräten im Wege. Laut einer EU-Umfrage⁶ würden allerdings 77 Prozent der Bürger ihre

Produkte lieber reparieren als neue kaufen. Die EU hat nun zu Jahresbeginn den Weg für ein Reparaturrecht geebnet⁷. Es verpflichtet Hersteller ab April 2021 Haushaltsprodukte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, Beleuchtungen oder Bildschirme reparaturfähiger zu machen. Ein kleiner, aber erster Schritt in die richtige Richtung.

UVP-G-Novelle 2018 im BGBl. I Nr. 80/2018 veröffentlicht

Die neuen Bestimmungen der Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (kurz UVP-G-Novelle 2018) traten mit dem 1.12.18 in Kraft.

Die Novelle dient insbesondere zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) und enthält diverse Abänderungen, um das UVP-Verfahren zu beschleunigen. Im Begutachtungsverfahren war vorgesehen, dass im Anhang 1 des UVP-Gesetzes im Bereich Abfallwirtschaft die folgende neue Regelung hinzugefügt wird:

„d) Änderungen sonstiger Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5.000 t/a erfolgt; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.“

Diese geplante Verschärfung, die größere Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen bei Kapazitätsausweitungen verstärkt unter die UVP-Pflicht gebracht hätte, konnte vom Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement in Kooperation mit der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ verhindert werden. Sie ist nicht mehr im Text der Novelle enthalten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://update.dieabfallwirtschaft.at>

⁴ <https://www.wbur.org/cognoscenti/2018/12/11/right-to-repair-nathan-proctor>
⁵ ORF Wunderteile 2018: <https://oe3.orf.at/wunderteile/stories/2962009/>
⁶ <http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/2017/05/30/PR/6313/making-durable-repairable-reparable-goods-for-consumers-and-tackling-planned-obsolescence>
⁷ <https://ecostandard.org/europe-paves-way-for-right-to-repair/>



Mehr Fairness in UVP-Verfahren

Standortanwalt per 1.12.2018 in Kraft getreten

Damit UVP-Verfahren zukünftig ausgewogener und gerechter ablaufen können, hat sich die Wirtschaftskammer Österreich für die Etablierung eines Standortanwaltes stark gemacht. Mit der im Nationalrat beschlossenen Novelle zum Wirtschaftskammergesetz wird der WKO nunmehr die Funktion des Standortanwaltes im UVP-Verfahren übertragen. Dadurch werden die Landeskammern im übertragenen Wirkungsbereich als Standortanwalt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß UVP-G 2000) tätig, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf das jeweilige Land als Wirtschaftsstandort hat.

Die Abwicklung für den Projektwerber verläuft dabei unbürokratisch und es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Damit können zukünftig gravierende Ungleichgewichte in den UVP-Verfahren ausgeglichen werden. Ständen Projektwerber im Genehmigungsprozess bis dato hauptsächlich umweltpolitischen Argumenten gegenüber, sind nun auch Standort- und wirtschaftspolitische Interessen für die Entscheidung heranzuziehen. Diesbezüglich wird der Standortanwalt künftig für mehr Ausgewogenheit sorgen. Denn die Interessen der Allgemeinheit wie u.a. die positiven Auswirkungen auf Arbeitsplätze, die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit oder das Steueraufkommen werden verstärkt in den Fokus rücken.

Bei der Besorgung dieser Aufgabe unterliegen die Landeskammern den Weisungen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Novelle des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) wurde am 28. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 108/2018) kundgemacht. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 WKG treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Open Scope BMNT veröffentlicht Geräteliste

Alle europäischen Länder mussten 2018 gemäß der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU den offenen Anwendungsbereich, Open Scope genannt, mit neuen Kategorien einführen. In Österreich gilt der offene Anwendungsbereich seit 15. August 2018 und stellt Elektroniksammler und Recyclingunternehmen vor neue Herausforderungen. Denn nun fallen unterschiedlichste Materialkomponenten wie Bekleidung, Spielzeug oder Möbel, in die Elektronikteile fest verbaut sind, in den Elektrozyclingprozess.



© shutterstock

Alle Geräte, die als Haupt- bzw. Grundfunktion elektrische Energie benötigen, sind nunmehr vom Geltungsbereich der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) erfasst, sofern sie nicht explizit als Ausnahme gelten. Geräte, bei denen es sich um eine reine Startfunktion handelt, wie beispielsweise beim Bezinrasenmäher oder der Gastherme, sind davon nicht erfasst.

Dazu zählen u.a. Adapter (Stecker-, Netzstecker-, Reise-, Reisestecker), Steckdosenleiste mit Kabel (ohne Zusatzfunktion), Chipkarten mit Batterie, Kredit- oder Bankomatkarten mit Chip oder Dampfduschen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat nun eine aktuelle Geräteliste veröffentlicht. Sie dient als Orientierungshilfe für die Zuordnung und informiert, ob und welche neuen Gerätegruppen ab jetzt vom Anwendungsbereich der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) erfasst werden. Sie finden die PDF-Downloaddatei auf der Website www.bmnt.gv.at (im Bereich Umwelt/Abfall- und Ressourcenmanagement/Elektroaltgeräte).

Recyclingfachmann/-frau

Lehrberuf soll attraktiver werden

Bereits seit 1998 gibt es eine berufliche Lehrausbildung in der Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft. In der 3-jährigen Lehrzeit werden junge Menschen zu Entsorgungs- und Recyclingspezialisten in den Bereichen Abfall oder Abwasser herangebildet. Die Ausbildungsverordnung, die bereits vor zwanzig Jahren erlassen wurde, soll nunmehr modernisiert, inhaltlich aufgewertet und praxistauglich gestaltet werden.

Zeitgemäße Neuorientierung

„Die Anforderungen an das Berufsbild haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten stark gewandelt“, meint dazu Anna Hettegger, Geschäftsführerin des gleichnamigen Entsorgungsbetriebes und Leiterin des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung. Nicht zuletzt sei es erforderlich, auch die Rahmenbedingungen für den Lehrberuf zu verbessern. Zurzeit gibt es österreichweit nur einen Berufsschulstandort in Linz (Berufsschule Linz 3) und daher nur in Verbindung mit einer Internatslösung. Das kompliziert die Situation für die Lehrlinge, aber auch für die ausbildenden Unternehmen. Eine weitere Erschwernis stellt der gemeinsame Unterricht mit den Chemieverfahrenstechnikern bzw. -laboranten dar. Dadurch wird die Ausbildung des Lehrberufs Entsorgungs- und Recyclingfachmann zu sehr in Richtung Chemie gedrängt. Chemisches Grundwissen ist in der Praxis zwar erforderlich, aber nicht in diesem Ausmaß, wie es derzeit aufgrund der gemeinsamen Ausbildung mit den Chemieverfahrenstechnikern gefordert wird.

Neugestaltung: Aktive Unterstützung erwünscht

Insgesamt gilt der Lehrberuf sowohl bei Unternehmen als auch bei den Jugendlichen heute als wenig attraktiv. Und dies, obwohl in der Branche ein ständiger Fachkräftemangel vorherrscht und der Beruf als Entsorgungs- und Recyclingexperte in einem vielseitigen Betätigungsumfeld durchwegs großes Karrierepotenzial aufweist. Dies soll nun geändert werden: Die innovative Neuausrichtung des Berufsbildes und die zukunftsorientierte Neudefinition der Ausbildungsziele sollen sich stark an den aktuellen Herausforderungen der Branche und den heutigen sowie zukünftigen Bedürfnissen der Unternehmen im Entsorgungs- und Ressourcenmanagement orientieren.

Was benötigt Ihr Betrieb?

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement arbeitet mit Unterstützung durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW)

an der Modifizierung der Ausbildungsverordnung. Wenn Sie an der Neugestaltung des Lehrberufs mitwirken möchten, Sie Anregungen und Ideen zu einer modernen, praxistgerechten Ausbildung haben oder sich im Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung engagieren möchten, dann kontaktieren Sie uns per E-Mail: abfallwirtschaft@wko.at oder telefonisch: 05 90 900 - 5531.



Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau - Abfall

Das Berufsprofil gemäß der derzeit gültigen Ausbildungsverordnung 1998:

Entsorgungs- und Recyclingfachleute im Bereich Abfall sorgen für die fachgerechte Behandlung und Verwertung von Abfällen und gefährlichen Problemstoffen wie z.B. Altöle, Lacke, Batterien, Kunststoffe oder Elektronikschrott. Sie beraten und informieren ihre Kund/innen über Mülltrennung und den Umgang mit diesen Problemstoffen. Entsorgungs- und Recyclingfachleute im Bereich Abfall sind bei Entsorgungs- und Recyclingunternehmen (z.B. Müllabfuhr, Großdeponien, Sonderabfallentsorgung, Wiederaufbereitungsanlagen) beschäftigt und arbeiten in allen Bereichen der Abfallbewirtschaftung. Sie arbeiten im Team mit ihren Kolleg/-innen sowie mit Fachkräften aus dem Bereich Umwelttechnik und Umweltberatung zusammen.⁸

Nachschau zum Vergaberechtsworkshop Unterlagen online verfügbar

Am 17.1.2019 hielt der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement in der WKÖ einen Workshop mit dem Titel „Neuerungen im Vergaberecht für den Bereich Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ unter der besonderen Berücksichtigung der „Inhousevergabe, der interkommunalen Zusammenarbeit und Verhandlungsverfahren“ ab. Als Vortragender konnte der renommierte Experte Dr. Michael Fruhmann vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gewonnen werden.

Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit decken die öffentlichen Auftraggeber ihre Nachfrage nicht auf dem Markt, sondern in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Auftraggebern ab, wobei das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt.

Da die Mitgliedsbetriebe unserer Branche sehr viele Aufträge aus den verschiedensten Bereichen über den Weg des Vergabeverfahrens von den Gemeinden erhalten, war es für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer enorm wichtig zu erfahren, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden eine interkommunale Zusammenarbeit anstreben dürfen, und somit die übliche Auftragsvergabe mittels des Vergabeverfahrens ausschließen können.

Als Vortragende für das Thema „Vergaberechtsschutz“ konnte Frau Dr. Annemarie Mille von der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ gewonnen werden. In dem Vortrag wurde unter anderem dargelegt, was ein Unternehmer, der sich durch eine interkommunale Zusammenarbeit von Aufträgen ausgeschlossen fühlt, tun kann, um die Rechtmäßigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen.

Die Unterlagen zu den Vorträgen und weiterführende Informationen sind online verfügbar: <https://update.dieabfallwirtschaft.at>

VERANSTALTUNGSTIPPS



© Richard-Schabetsberger; Romantik Hotel Schloss Pichlarn

17. FACHVERBANDSTAG

DO, 10. - FR, 11. Oktober 2019

Hotel Schloss Pichlarn

8943 Aigen im Ennstal | Zur Linde 1

Anmeldung per E-Mail: abfallwirtschaft@wko.at

KC-FACHTAGUNG

Kunststoff-Kreislaufwirtschaft

MO, 20. Mai 2019 | 10.00 - 17.30 Uhr

Johannes Kepler Universität Linz

4040 Linz | Altenberger Straße 69

Ist die Kunststoff-Kreislaufwirtschaft Utopie oder kann sie Realität werden? Wie meistern Kunststoffbranche und Abfallwirtschaft die Herausforderungen am Weg zu einer etablierten Kreislaufwirtschaft? Eine nachhaltige Kooperation der gesamten Kunststoff-Wertschöpfungskette ist der

Schlüssel für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Verpflichtende Recyclingquoten, Verbote von Einwegprodukten und mediale Berichte über „Plastik“-Littering heizen die Diskussion über den Wertstoff Kunststoff weiter an. Neben der Sortierung von Kunststoffabfällen steht das **mechanische und chemische (rohstoffliche) Recycling** im Fokus der Tagung.

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement ist in Kooperation mit dem Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs und der Mineralölindustrie Partner der Fachtagung. Daher erhalten Fachverbandsmitglieder 50% Ermäßigung auf die Teilnahmegebühren. Tagungsgebühr: EUR 180,- (statt 360,-) Anmeldungen: kunststoff-cluster@biz-up.at (bis spät. 13. Mai 2019)

Mehr Informationen unter www.kunststoff-cluster.at

ÖSTERREICHISCHE ABFALLWIRTSCHAFTSTAGUNG 2019

MI, 15. - DO, 16. Mai, Exkursion FR, 17. Mai 2019

Kultur Kongress Zentrum Eisenstadt

7000 Eisenstadt | Franz Schubert-Platz 6

Unter dem Titel „Vom Wert- zum Werkstoff“ steht die AWT 2019 ganz im Zeichen der Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets in Österreich wie u.a. die aktuellen Herausforderungen, Öko-design, mögliche rechtliche Lenkungsinstrumente, Kunststoffrecycling und Strategien im Hinblick auf Einwegplastik sowie Biokunststoffe. Nähere Informationen unter www.oewav.at

Weltweit wird pro Jahr Kleidung für insgesamt 460 Milliarden US-Dollar weggeworfen,⁹ obwohl sie noch intakt ist. Heutzutage regiert der Modetrend und die Nutzungsdauer von Textilien sinkt. Kleidungsstücke werden ein, maximal zwei Jahre getragen, bevor sie entsorgt werden. Dennoch erwarten wir, dass ihre Form und Qualität so lange als möglich erhalten bleiben. Eine enorme Ressourcenverschwendung, befand die Textildesignerin Aniela Hoitink, und begann in ihrer Forschungsarbeit MycoTEX zu entwickeln – ein neuartiges Gewebe aus reinem Mycel, den fadenförmigen Zellen der Pilze. Myzel benötigt zum Wachsen nur wenig Wasser, ist zu 100 Prozent biologisch abbaubar und dient als Nährboden für andere Pflanzen.

Fast Fashion – Einwegkleidung

MycoTEX macht das Spinnen von Garnen, das Weben von Stoffen und das Nähen von Kleidungsstücken überflüssig. Es ist ein rein pflanzliches Textil, das in einem dreidimensionalen Modellierungsprozess exakt nach den Wünschen des

Trägers geformt und nur in der benötigten Menge heranwachsend produziert wird. Es fallen weder Schnitt noch Produktionsreste an. Reparaturen wie das Austauschen zerrissener oder abgetragener Stellen lassen sich einfach bewerkstelligen. Ist das Kleidungsstück aus der Mode gekommen oder aus anderen Gründen untragbar, kann es einfach kompostiert werden.



© Aniela Hoitink/NEFFA

Das Kleid war ein Proof-of-Concept auf der Dutch Sustainable Fashion Week und wurde in Zusammenarbeit mit NEFFA, der Universität Utrecht, Officina Corpuscoli und Mediamatic hergestellt.

Deutsche Studie beweist: Wiederverwendung von Tonerkassetten spart Emissionen

Welchen konkreten Beitrag die professionelle Aufbereitung und Wiederverwendung gebrauchter Tonerkassetten zum Klima- und Ressourcenschutz leistet, zeigt eine aktuelle Studie des Fraunhofer-Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT im Auftrag des deutschen Umweltdienstleisters Interseroh.¹⁰ Durch die Rücknahme von 1,4 Mio. Tonerkassetten im Jahr 2017 konnten rund 6.300 Tonnen Treibhausgasemissionen eingespart werden – das entspricht dem jährlichen Schadstoff-Ausstoß von rund 3.530 Autos.

Laut der Studie spart die Wiederverwendung einer einzigen Kartusche gegenüber der Neuproduktion 4,49 kg Treibhausgasemissionen ein. Außerdem werden pro Kartusche 9,39 kg Primärressourcen geschont. Zum Vergleich: Die stoffliche Verwertung einer defekten Kartusche spart 0,41 kg Treibhausgasemissionen und 1,94 kg Ressourcen ein. Die Untersuchung liefert damit den Beleg für die Umweltvorteile einer konsequenten ReUse-Strategie und zeigt auf, welchen unverzichtbaren Beitrag die Kreislaufführung von Produkten zum

Klima- und Ressourcenschutz leistet. Mehrfach genutzte Tonerkartuschen entlasten die Umwelt deutlich. Wo immer möglich, so die Empfehlung der Fraunhofer-Experten, sollte die professionelle Aufarbeitung und Wiederverwendung der stofflichen Verwertung vorgezogen werden.



© shutterstock

⁹ <https://eu-recycling.com/Archive/18411>
¹⁰ <https://www.umweltsicht.fraunhofer.de/de/presse-medien/pressemitteilungen/2019/interseroh-tonerkassetten.html>

IN KÜRZE

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden Sie unter <https://update.dieabfallwirtschaft.at>

Standort-Entwicklungsgesetz im BGBl. I Nr. 110/2018 kundgemacht

Das neue Standort-Entwicklungsgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt. Wenn einem standortrelevanten Vorhaben die Bestätigung erteilt wird, so kommen vom Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abweichende Sonderverfahrensregelungen zur Anwendung, die das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben vereinfachen und beschleunigen sollen.

Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 im BGBl. I Nr. 73/2018 veröffentlicht

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, das auch eine Abänderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 beinhaltet, wurde im BGBl. I Nr. 73/2018 kundgemacht. Unter anderem wird darin der §37 Abs. 3 AWG 2002 novelliert. Durch die Änderung wird festgelegt, dass die „Seveso-Betriebe“ nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden dürfen. Die enthaltene Bestimmungen zum AWG 2002 sind mit 23.11.18 in Kraft getreten

Pflicht zur Teilnahme für Unternehmen an der Elektronischen Zustellung seit 1.12.2018

Die elektronische Zustellung bietet die Möglichkeit, behördliche Schriftstücke sowie Zusendungen von Privaten abzurufen. Im neuen §1b des E-Government-Gesetzes, der seit 1.12.2018 in Kraft getreten ist, ist vorgesehen, dass Unternehmen an der elektronischen Zustellung teilzunehmen haben.

Mauttarifverordnung 2018 seit 1.1.2019 in Kraft

Mit der Mauttarifverordnung 2018, die im BGBl. II Nr. 319/2018 kundgemacht wurde, werden die Mauttarife für 2019 festgelegt. Die WKÖ konnte in den Verhandlungen erfolgreich die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) geplanten Mehreinnahmen von 26 Millionen Euro auf rd. 10 Millionen Euro senken.

Winterreifenpflicht BMVIT-Erlass vom 10.12.2018

In dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird festgestellt, dass neben Reifen mit der herkömmlichen Kennzeichnung auch Reifen, welche mit einem zusätzlichen Schneeflockenzeichen oder ausschließlich mit einem Schneeflockenzeichen gekennzeichnet sind, als Winterreifen i.S.d. § 102 Abs. 8a KFG gelten. § 102 Abs. 8a KFG schreibt die Winterreifenpflicht für Kraftfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie M2 und M3 – d.h. für Schwerfahrzeuge (Lkw und Busse), und die verpflichtende Ausrüstung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen) und N1 (LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg) mit Winterreifen bei bestimmten Straßenverhältnissen (Schnee...) vor.

Sammelnovelle Gold-Plating zur Begutachtung ausgesandt

Der Entwurf dieser Novelle sieht vor, diverse Gold-Plating Bestimmungen u.a. im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§2 Abs. 6 Ziffer 6) die Definition der befugten Fachpersonen oder Fachanstalten zu überarbeiten. Durch die geplante Abänderung der Definition soll festgelegt werden, dass die befugte Fachperson oder Fachanstalt die Probenahme von Abfällen und die Bewertung von Untersuchungen unabhängig vom Betrieb eines eigenen Labors vornehmen kann. Untersuchungen in akkreditierten Labors / Prüfstellen sollen ausreichend sein.

Arbeits- und Sozialrecht Gesetzliche Änderungen seit 1.1.2019

Seitens der WKÖ wurde ein Überblick zu den arbeits- und sozialrechtlichen Änderungen erstellt. Diese gibt es beispielsweise in den Bereichen „Beitragsgrundlagenmeldung“, „Zugangsalter Altersteilzeit“, oder „Unfallversicherungsbeitrag“. Auch der „Familienbonus Plus“ ist mit Jahresbeginn in Kraft getreten.

Abfrage Risikoeinstufung (§103c KFG) im Unternehmensserviceportal möglich

Gemäß §103 c Kraftfahrzeuggesetz (KFG) unterliegen alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, welche unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 561/2006 fallen, einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere bestimmter Übertretungen. Während bisher die jeweilige Risikoeinstufung nur bei den Behörden zu erfragen war, können diese nun über das Unternehmensserviceportal abgefragt werden.

